

**VLADIMÍR ŠPIDLA**

Mitglied der Europäischen Kommission

Brüssel, den 09.12.2005  
CAB D/1156

Herrn  
Gerd Sonnleitner  
Präsident des deutschen Bauernverbandes  
Haus der Ernährung und Landwirtschaft  
Claire-Waldoff Strasse 7  
D-10117 Berlin

Sehr geehrter Herr Sonnleitner,

vielen Dank für Ihr weiteres Schreiben vom 11. November 2005. Sie ersuchen mich darin, meine in meinem Schreiben vom 27. Oktober 2005 vertretene Auffassung zu überdenken, dass ein Abkommen zwischen Deutschland und Polen für polnische Saisonarbeitskräfte in Deutschland nicht im sozialversicherungsrechtlichen Interesse der betroffenen Personengruppe liegt.

Nach den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung 1408/71 über die anzuwendenden Rechtsvorschriften sind polnische Saisonarbeitskräfte, die in Deutschland beschäftigt sind, aber normalerweise in Polen arbeiten und wohnen, dem polnischen Sozialversicherungsrecht unterstellt. Das von Ihnen angestrebte Abkommen mit Polen nach Artikel 17 der Verordnung 1408/71 würde darauf abzielen, dass diese polnischen Saisonarbeitskräfte während ihrer Tätigkeit in der deutschen Landwirtschaft deutschen Sozialversicherungsvorschriften unterliegen.

Wie Sie in Ihrem Schreiben selbst bestätigen, würden diese Personen in so einem Fall als "geringfügig Beschäftigte" nach den deutschen Rechtsvorschriften außer der Unfallversicherung keinen gesetzlichen Sozialversicherungsschutz genießen. Die Möglichkeit des Abschlusses einer privaten Krankenversicherung durch den Arbeitgeber ist mit einer gesetzlichen Krankenversicherung keinesfalls vergleichbar, da diese in der Regel nicht Geldleistungen im Krankheitsfall umfasst.

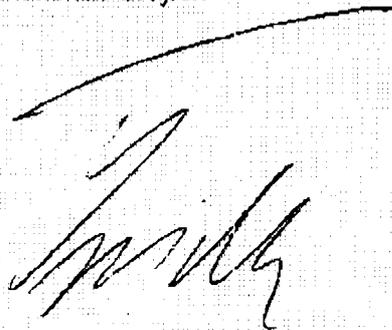
Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung 1408/71 stellt klar, dass eine Person während ein und desselben Zeitraums grundsätzlich nur den Sozialversicherungsvorschriften eines Mitgliedstaates unterliegt. Selbst wenn die betroffenen Personen während ihres bezahlten Urlaubs in Deutschland arbeiten, würden nach dem von Ihnen angestrebten Abkommen auf in Deutschland beschäftigte polnische Saisonarbeiter alleine deutsche Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen. Im Gegensatz zu der von Ihnen vertretenen Auffassung wären für diese Personen für den Zeitraum ihrer Beschäftigung in

*Deutschland daher keinerlei Beiträge zum polnischen Sozialversicherungssystem, wie etwa zur polnischen Renten- oder Arbeitslosenversicherung, zu leisten.*

*Die Auswirkungen dieses Verlustes an Versicherungszeiten wären insbesondere im Rentenbereich von Bedeutung. Nach den derzeit anwendbaren Regelungen der Verordnung 1408/71 werden für den Zeitraum der Saisonarbeit in Deutschland Beiträge zur polnischen Rentenversicherung nach den polnischen Vorschriften geleistet. Da das Einkommen dieser Saisonarbeiter in Deutschland in der Regel erheblich höher ist als in Polen, führt dies auch zu einem entsprechend hohem Rentenanspruch, der durch ein Abkommen nach Artikel 17 der Verordnung 1408/71 zur Gänze verloren ginge.*

*Wie bereits in meinem Schreiben vom 27. Oktober 2005 gesagt, bin ich daher der Auffassung, dass ein solches Abkommen nicht im sozialversicherungsrechtlichen Interesse der betroffenen Personengruppe liegt und somit nicht die in Artikel 17 der Verordnung 1408/71 festgelegten Bedingungen erfüllt.*

*Mit freundlichen Grüßen*

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'T. Smith', written in a cursive style. The signature is positioned below the closing text and above the page number.